

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 313.

Ministerialbekanntmachung vom 30. November 1869, die Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbehörden nach Wegfall der Portofreiheiten betreffend.

In Berücksichtigung, daß nach §. 6 und 14 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 die Mehrzahl der bestehenden Portofreiheiten und Portoermäßigungen mit Anfang des nächsten Jahres in Wegfall kommt, wird für die künftige Behandlung der Postsendungen bei den Staatsbehörden Folgendes hierdurch angedordnet:

§. 1.

Die Staatsbehörden haben ihre an inländische Behörden gerichteten portopflichtigen Postsendungen jederzeit zu frankiren. Unfrankirte portopflichtige Sendungen inländischer Behörden sind von den adressatlichen Behörden ebenso zurückzuweisen, wie unfrankirte Sendungen, welche von Privatpersonen ausgehen.

§. 2.

Die Portozahlungen für unfrankirte Sendungen auswärtiger Behörden sind von der empfangenden Behörde, wie zeither, unter dem Verwaltungsaufwande beziehungsweise unter den Verlägen zu verrechnen.

§. 3.

Die Portobeträge für alle abgehenden Sendungen der Staatsbehörden sind bis auf Weiteres bei den Postanstalten zu kontiren. Ueber die näheren geschäftlichen Formen im Betreff der Einrichtung und Benutzung der Kontobücher und die Anweisung der von den Postanstalten creditirten Beträge bleibt besondere Instruktion vorbehalten.
Wera, am 30. November 1869.

Kürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.